



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 02.03.2015
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:40 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Teilabbruch und Nutzungsänderung bestehender Gebäude (vormals Produktion, zukünftig Lager) auf Fl.Nr. 836, Würzburger Str. 58, Helmstadt
- 2 Bauantrag: Neubau einer Stahl-Unterstell-Kalthalle auf Fl.Nr. 487 und 489, Nähe Krambergweg, Helmstadt
- 3 Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Einfriedung bis max. 2 m Höhe auf Fl.Nr. 1042, Oberes Tor 1, Holzkirchhausen
- 4 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf Fl.Nr. 4468/5, Am Trieb 29, Helmstadt
- 5 Umbau und Sanierung des Kindergartens Helmstadt; Abschluss von Wartungsverträgen für die technischen Anlagen der Sanitär- und Lüftungsinstallation
- 6 Versetzen von Straßenlampen an Baugrundstücken; Antrag betr. Baugrundstück Fl.Nr.3700/4 Helmstadt
- 7 Bürgerentscheid "Zuschuss zum Neubau Pfarrheim"; hier: Berufung des Abstimmungsleiters
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2014; hier: Bekanntgabe

- 8.2** Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2014; hier: Bekanntgabe
- 8.3** Straßenverkehr: Geschwindigkeitsbegrenzung an der WÜ 31 im Bereich der ALDI-Zufahrt
- 8.4** Information über die vorläufigen Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2014
- 8.5** Kläranlage; Mitteilung über die Klärschlammverwertung

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Müller, Jürgen

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Schriftführer

Dittmann, Klaus

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Wander, Fred	anderer Termin
Wander, Stefan	krank
Wiegand, Achim	krank

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 9. Februar 2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag: Teilabbruch und Nutzungsänderung bestehender Gebäude (vormals Produktion, zukünftig Lager) auf Fl.Nr. 836, Würzburger Str. 58, Helmstadt
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 04.02.2015, eingegangen am 13.02.2015, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Im Zuge der neuen Nutzung des vormaligen Ziegelei-Geländes wurden bereits mehrere Bauanträge vorgelegt. Nach der beantragten Nutzungsänderung für das vormalige Werkstattgebäude (siehe Sitzung v. 19.01.2015) wird nun die Nutzungsänderung für das vormalige Produktionsgebäude beantragt, das zukünftig ebenfalls für Lagerzwecke verwendet werden soll.

Der in diesem Antrag enthaltene Teilabbruch bezieht sich auf die Decken der bisherigen Trockenkammern; insgesamt soll ein großes eingeschossiges Gebäude entstehen, für das durch den Einbau einer Brandabschnittstrennwand zwei Brandabschnitte gebildet werden sollen. Hierzu enthält der Antrag einen Brandschutznachweis, in dem die Brandschutzkonzeption dargelegt ist.

Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung gelten die Feststellungen aus den vorherigen Bauanträgen, wonach im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u.a. solche Vorhaben zulässig sind, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung nur an diesem Außenbereichsstandort verwirklicht werden können (hier, weil es sich um die Änderung einer bestehenden Anlage handelt).

Insgesamt stehen dem Vorhaben keine gemeindlichen Belange entgegen; die bauordnungsrechtlichen bzw. fachtechnischen Belange, insbesondere der Brandschutz, obliegen der Prüfung des Landratsamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Bauantrag: Neubau einer Stahl-Unterstell-Kalthalle auf Fl.Nr. 487 und 489, Nähe Krambergweg, Helmstadt
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 26.01.2015, eingegangen am 12.02.2015, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen, im östlichen Anschluss an den bestehenden Omnibusbetrieb eine Halle mit den Abmessungen 19,20 x 16,06 m und einer Wandhöhe von 6,00 m zu errichten, in der vier Fahrzeuge abgestellt werden können. Der Standort des Vorhabens befindet sich in südöstlicher Ortsrandlage; unabhängig von der Zuordnung zum unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB oder bereits zum Außenbereich gem. § 35 BauGB ist das Vorhaben im Rahmen des Einfügungsgebots des § 34 BauGB bzw. im Rahmen der Erweiterung eines bestehenden Betriebs gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich genehmigungsfähig.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Es sind keine bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkte, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen, erkennbar. Eventuelle bauordnungsrechtliche bzw. fachtechnische Gesichtspunkte (z.B. hinsichtlich Lärmschutz) obliegen der Prüfung des Landratsamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3	Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Einfriedung bis max. 2 m Höhe auf Fl.Nr. 1042, Oberes Tor 1, Holzkirchhausen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 18.01.2015, eingegangen am 20.01.2015 und ergänzt am 02.02.2015, wird eine isolierte Befreiung gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist demnach die Errichtung einer Abgrenzung (d.h. Mauer, Zaun oder Einfriedung) mit einer Höhe von max. 2,00 m entlang der östlichen und nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1042, Oberes Tor 1, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Klinge“ Holzkirchhausen.

Dieses Vorhaben wäre an sich gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO (Mauern und Einfriedungen bis max. 2,00 m) verfahrensfrei. Da im Bebauungsplan „An der Klinge“ (Ziff. 3.12) für solche Anlagen jedoch eine maximale Höhe von 1,30 m vorgegeben ist, liegt insoweit eine Abweichung vom Bebauungsplan vor, für die baurechtlich keine Genehmigung, jedoch aber eine Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans (sog. isolierte Befreiung) erforderlich ist. Dieser Befreiung steht aus gemeindlicher Sicht nichts entgegen. Da die Abgrenzung u.a. auch an der Grenze zum östlichen Nachbargrundstück geplant ist, wurde der Antrag diesem Grundstücksnachbarn zur Kenntnis gegeben. Eine schriftliche Reaktion hierzu war bis zum

Zeitpunkt der Ladung nicht eingegangen. In der Sitzung wird bekannt gegeben, dass hierzu am 25.02.2015 ein Schreiben des östlichen Grundstücksnachbarn eingegangen ist; die Prüfung der darin vorgetragenen Punkte hat jedoch im Ergebnis nicht zu einer anderen baurechtlichen Beurteilung geführt.

Die Entscheidung über solche Befreiungen wurde im Zuge der letzten Vereinfachungen des Baurechts auf die Gemeinden übertragen, sodass über den vorliegenden Antrag durch einen Bescheid der VGem Helmstadt entschieden wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die beantragte isolierte Befreiung bezüglich der im Bebauungsplan „An der Klinge“ von Holzkirchhausen festgesetzten Höhe von max. 1,30 m für nicht straßenseitige Einfriedungen für die Errichtung einer Abgrenzung von max. 2,00 m an der östlichen und nördlichen Grundstücksseite von Fl.Nr. 1042, Oberes Tor 1, Holzkirchhausen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4	Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau Einfamilienhaus mit Garage auf Fl.Nr. 4468/5, Am Trieb 29, Helmstadt
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 15.01.2015, eingegangen am 25.02.2015, wird die Behandlung des o.g. Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Roth“ von Helmstadt im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Am Trieb 29, Fl.Nr. 4468/5, von Helmstadt. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Roth“, Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Da das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Gemäß der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2002 festgelegten Vorgehensweise wird der Bauantrag mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherren zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 5	Umbau und Sanierung des Kindergartens Helmstadt; Abschluss von Wartungsverträgen für die technischen Anlagen der Sanitär- und Lüftungsinstallation
--------------	---

Sachverhalt:

Auf die Behandlung des Themas in der Marktgemeinderatssitzung vom 19.01.2015 wird verwiesen. Dort wurde die o.g. Thematik zurückgestellt und festgelegt, zunächst eine Stellungnahme des Projektsteuerers Herrn Guntau (IB Guntau+Kunz, Kitzingen) einzuholen.

Dieser hat zur Frage von Wartungsverträgen mitgeteilt, dass der Abschluß solcher Verträge neben den damit verbundenen Kosten andererseits auch entsprechende Vorteile bringt. Insgesamt hält er die in den Verträgen enthaltenen Kosten für angemessen und empfiehlt den Abschluss. Dies wurde auch vom Fachplaner befürwortet. Schlussendlich muss die Gemeinde selbst abwägen und sich entscheiden, ob sie einen solchen Vertrag abschließt.

Grundsätzlich erscheint eine fachmännische Wartung aufgrund des Wertes der eingebauten Anlagen sowohl zum Werterhalt als auch zum störungsfreien Betrieb in jedem Fall sinnvoll. Die Tatsache, dass aufgrund des heutigen technischen Standards solcher Anlagen das entsprechende Fachwissen bei der Gemeinde, d.h. in der Regel beim Bauhof, nicht vorgehalten werden kann, spricht für einen Vertragsabschluss. Wenn die Wartung im Einzelfall beauftragt werden würde, würden die Kosten für die Anfahrt, die Arbeitsleistung sowie ggf. das benötigte Material von der Fachfirma ebenfalls in Rechnung gestellt. Die in den Verträgen enthaltenen jährlichen Brutto-Wartungskosten von 452,80 € (Sanitär) bzw. 728,53 € (Lüftung) sind allgemein und insbesondere in Relation zum Wert der eingebauten Anlagen als gering einzustufen.

Durch Beteiligung des Bauhofs an den vertragsgemäßen Wartungen könnten die entsprechenden Arbeiten nach Ablauf des Wartungsvertrags mit besserer eigener Sachkenntnis in Eigenregie durchgeführt werden. Weiter halbiert sich beim Abschluss eines Wartungsvertrags der Gewährleistungszeitraum nicht von vier auf zwei Jahre.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Wartungsverträge mit den Firmen Hahner & Pöhlmann (Sanitär) und Udo Lermann (Lüftung) für vier Jahre abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Versetzen von Straßenlampen an Baugrundstücken; Antrag betr. Baugrundstück Fl.Nr.3700/4 Helmstadt

Sachverhalt:

Auf die Behandlung des Sachverhalts in der Marktgemeinderatssitzung vom 19.01.2015 wird verwiesen.

Am 23.02.2015 wurde mit dem Bayernwerk eine Ortseinsicht am Baugrundstück durchgeführt; eine entsprechende Kostenaufstellung für das Versetzen von Lampe und Stromkasten wurde vom Bayernwerk rechtzeitig für die Marktgemeinderatssitzung 02.03.2015 zugesagt, sodass eine Entscheidung für das Baugrundstück Fl.Nr. 3700/4 Helmstadt getroffen werden kann.

Das zwischenzeitlich eingegangene Angebot des Bayernwerk vom 26.02.2015 weist für das Versetzen der Lampe einen Betrag von 1.681,97 € und für das Versetzen des Stromkastens einen Betrag 2.133,99 € (jeweils brutto incl. Erdarbeiten) aus, sodass ein Kostenaufwand

von insgesamt 3.815,96 € ergibt; hiervon ist vom Grundstückseigentümer ein Kostenanteil von 30 % zu erheben, wie dies in der Sitzung vom 19.01.2015 auch für den Vergleichsfall Holzkirchhausen beschlossen wurde.

Für diesen Vergleichsfall Holzkirchhausen teilt der Vorsitzende mit, dass nach einer Ortseinsicht mit dem Bayernwerk festgestellt wurde, dass vom Grundstückseigentümer und seinem Architekten irrtümlich ein falsches Grenzzeichen als Bezugspunkt für die Grundstücksgrenze angenommen wurde. Entgegen dieser Annahme befindet sich der Standort der Lampe doch an der Grundstücksgrenze, sodass die beantragte Versetzung hinfällig ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, auf den Antrag betr. Fl.Nr. 3700/4 Helmstadt das Versetzen von Straßenlampe und Stromkasten vornehmen zu lassen. Entsprechend dem Beschluss vom 19.01.2015 für den Vergleichsfall Holzkirchhausen soll auch in diesem Fall ein Kostenanteil von 30 % vom antragstellenden Grundstückseigentümer erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Bürgerentscheid "Zuschuss zum Neubau Pfarrheim"; hier: Berufung des Abstimmungsleiters

Sachverhalt:

Nach Zulassung eines Bürgerbegehrens ist vom Marktgemeinderat ein Abstimmungsleiter zu berufen und vier Beisitzer für den Abstimmungsausschuss zu bestimmen (Art. 5 GLKrWG).

Eine mehrfache Organmitgliedschaft bzw. Organfunktion ist nicht möglich, d.h. der Abstimmungsleiter bzw. die Mitglieder des Abstimmungsausschusses können nicht mehr in den Abstimmungs- oder Briefabstimmungsvorstand (=Wahlvorstand) berufen werden.

Bei der Berufung können auch betroffene Mitglieder mitwirken, weil es sich lediglich um eine interne Organbesetzung handelt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Herrn 1. Bürgermeister Edgar Martin als Abstimmungsleiter zu berufen. Die außerdem erforderlichen vier Beisitzer sind von der VGem Helmstadt zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 1

Persönliche Beteiligung: 1

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2014; hier: Bekanntgabe
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.03.2013 die Höhe der Abwassergebühren für den Abrechnungszeitraum 01.07.2013 – 30.06.2016 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Jahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen –Schmutzwasser- und –Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2014 ist in der Anlage beigefügt.

Entwicklung der Sonderrücklagen:

Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
Beginn HJ 2014	-85.675,26 €	Beginn HJ 2014	5.263,75 €
Zuführung HJ 2014	64.871,95 €	Entnahme HJ 2014	-830,96 €
Endstand HJ 2014	-20.803,31 €	Endstand HJ 2014	4.432,79 €

Im aktuellen Kalkulationszeitraum sind 2 von 3 Haushaltsjahren abgeschlossen. Die Rechnungsergebnisse liegen sowohl im Bereich –Schmutzwasser- sowie im Bereich –Niederschlagswasser- im Vergleich zur Kalkulation voll im Soll.

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 8.2 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2014; hier: Bekanntgabe
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.03.2013 die Höhe der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2013 – 30.06.2016 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Jahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind der Sonderrücklage –Wasserversorgung- zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2014 ist in der Anlage beigefügt.

Anmerkung:

Aufgrund der Vielzahl von Wasserrohrbrüchen (13 Stück) und der Problematik hinsichtlich der Keimbelastung im Bereich der Eigenwasserversorgung sind die Gesamtausgaben im Vergleich zum Haushaltsansatz stark angestiegen.

Entwicklung der Sonderrücklage –Wasserversorgung–:

	Kalkulation	Rechnungsergebnis
Stand zum Beginn des HJ 2014	-32.012,66 €	-40.526,76 €
Zuführung/ Entnahme im HJ 2014	20.535,00 €	-1.603,03 €
Stand zum Ende des Haushaltsjahre 2014	-11.477,66 €	-42.129,76 €

Vorausschau:

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2016 steht die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum 01.07.2016 – 30.06.2019 (3 Jahre) an.

Die anstehenden Investitionskosten für die Anbindung der Hochzone an die Fernwasserversorgung werden über die Wasserverbrauchsgebühren refinanziert. Des Weiteren wird die defizitäre Sonderrücklage –Wasserversorgung– den nächsten Kalkulationszeitraum belasten.

Es ist davon auszugehen, dass dies einen Anstieg der Wasserverbrauchsgebühren ab dem 01.07.2016 zur Folge haben wird.

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 8.3 Straßenverkehr: Geschwindigkeitsbegrenzung an der WÜ 31 im Bereich der ALDI-Zufahrt

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 09.02.2015 wurde nachgefragt, weshalb die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h im Bereich der Fa. ALDI zurückgenommen wurde. Diese Frage wurde an die entsprechenden Stellen weitergegeben und von der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes wie folgt beantwortet:

„Nachdem es an der Zufahrt zum Großlager der Firma ALDI im Zuge der Kreisstraße WÜ 31 eine Rechts- und eine Linksabbiegespur gibt und Verkehrsunfälle in diesem Bereich seit Jahren nicht zu verzeichnen sind wurde die für diesen Bereich angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung im Rahmen des Verkehrssicherheitsprogramms 2020, im Einvernehmen mit dem Staatl. Bauamt, FB Straßen, und der Polizeiinspektion Würzburg-Land aufgehoben. Die Geschwindigkeitsbeschränkung wurde bereits bei der Eröffnung des Großlagers angeordnet und war nach dem Stand der damals gültigen Straßenverkehrs-Ordnung rechtlich zulässig. Nach dem derzeitigen Rechtsstand ist diese Beschränkung mit § 45 Abs. 9 StVO nicht mehr vereinbar und auch deshalb aufzuheben.

Die Firma ALDI, Herr Thoma, wurde als einzig betroffener Anlieger vor der Aufhebung angehört. Die sachliche Richtigkeit der Aufhebung der Beschränkung wurde von dort bestätigt.“

Dies wird dem Marktgemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Sachverhalt:

Gemäß § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes sind die Realsteuerhebesätze jeweils bis zum 30.06. zu beschließen. Für die Darstellung der Durchschnittshebesätze lassen sich daher die Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik für das 1. Halbjahr 2014 heranziehen. Diese haben noch vorläufigen Charakter, weil zur Ermittlung der gewichteten Durchschnittshebesätze in den einzelnen Größenklassen das Ist-Aufkommen als Gewichtungsfaktor herangezogen wird. Falls die Aufkommensentwicklung im 2. Halbjahr 2014 nicht dem Trend des 1. Halbjahres folgt, können zwischen den Durchschnittshebesätzen für das 1. Halbjahr und denen für das Kalenderjahr Abweichungen auftreten.

Der Durchschnittshebesatz je Größenklasse errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Summe Ist-Aufkommen} \times 100}{\text{Summe Grundbeträge}}$$

Der Grundbetrag für eine Gemeinde errechnet sich aus dem Quotienten:

$$\frac{\text{Ist-Aufkommen} \times 100}{\text{Hebesatz}}$$

Die vorläufigen Durchschnittshebesätze für kreisangehörige Gemeinden mit 2.000 bis unter 3.000 Einwohner stellen sich wie folgt dar:

Steuerart	Durchschnittshebesatz 2014	gewogener Durchschnittshebesatz Regierungsbezirk Unterfranken 2014	Hebesatz Markt Helmstadt 2014
Grundsteuer A	349,2	340,1	320
Grundsteuer B	335,6	345,4	300
Gewerbesteuer	328,4	354,1	320

Zehn Gemeinden in Bayern haben 2014 einen besonders niedrigen Gewerbesteuerhebesatz von höchstens 260 v.H. Davon befinden sich trotz des hohen Durchschnittshebesatzes allein vier im Regierungsbezirk Oberbayern, u.a. Grünwald (240 v.H., eine der steuerstärksten Gemeinden in Bayern. Sechs der zehn Gemeinden befinden sich in Schwaben. Die Gemeinden Pöcking, Gundremmingen und die Stadt Bad Wörishofen haben neben Grünwald mit jeweils 240 v.H. nach Rettenbach am Auerberg und Wolfertschwenden mit jeweils 230 v.H. die niedrigsten Gewerbesteuerhebesätze Bayerns. Gräfelfing hat einen Gewerbesteuerhebesatz von 250 v.H., die Gemeinden Pullach i. Isartal, Oberschöneck und Rammingen erheben 260 v.H.

Gundremmingen weist bei den Grundsteuern A und B mit je 150 v.H. die niedrigsten Hebesätze in Bayern auf. Insofern erweist sich Gundremmingen als die „Steuer-oase“ Bayerns. Die höchsten Hebesätze bei den Grundsteuern setzen die Gemeinden Meinheim, Gnotzheim und Thanstein fest, und zwar für die Grundsteuern A und B mit je 650 v.H. Bei der Grundsteuer B hat zudem die Gemeinde Oberickelsheim einen Hebesatz von 650 v.H. Die Gemeinden Lonnerstadt, Mühlhausen und Theilenhofen haben für die Grundsteuer B einen Hebesatz von 600 v.H. festgelegt.

Aus dem Marktgemeinderat erfolgt hierzu die Anmerkung, dass in diesem Zusammenhang die Hebesätze der Nachbargemeinden bzw. der anderen VGem-Gemeinden ebenfalls von Interesse gewesen wären.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8.5 Kläranlage; Mitteilung über die Klärschlammverwertung
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.02.2015 informiert die Fa. Hock über die Verwertung des Klärschlammes aus der Kläranlage Helmstadt im Jahr 2015.

Der Klärschlamm wurde Kompostierungsanlagen zugeführt, die den Kompost dann bei Rekultivierungsmaßnahmen verwerten.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer